

einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht;

b) ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts zu bringen.

(2) Im Falle eines Vertrages, der gemäß Artikel 64 nichtig wird und erlischt, werden

a) mit seiner Beendigung die Vertragspartner von jeder Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen, befreit;

b) die Rechte, Pflichten und die Rechtslage der Vertragspartner, die durch die Durchführung des Vertrages vor seiner Beendigung entstanden sind, nicht berührt, vorausgesetzt, daß diese Rechte, Pflichten und diese Rechtslage weiterhin nur in dem Maße aufrechterhalten werden, wie ihre Aufrechterhaltung nicht an sich im Widerspruch zu der neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

#### Artikel 72

##### Folgen der Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, werden bei der Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages gemäß seinen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dieser Konvention

a) die Vertragspartner, zwischen denen die Wirksamkeit des Vertrages suspendiert ist, für die Dauer der Suspendierung von der Verpflichtung befreit, den Vertrag in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfüllen;

b) die durch den Vertrag zwischen den Vertragspartnern entstandenen Rechtsbeziehungen nicht anderweitig berührt.

■ (2) Während der Dauer der Suspendierung der Wirksamkeit enthalten sich die Vertragspartner aller Handlungen, die dazu tendieren, die Wiederherstellung der Wirksamkeit des Vertrages zu verhindern.

#### Teil VI

##### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 73

##### Fälle von Staatennachfolge, Staatenverantwortlichkeit und des Ausbruchs von Feindseligkeiten

Die Bestimmungen dieser Konvention greifen keiner Frage vor, die hinsichtlich eines Vertrages aus der Nachfolge eines Staates oder aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates oder aus dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Staaten entstehen könnte.

#### Artikel 74

##### Diplomatische und konsularische Beziehungen und der Abschluß von Verträgen

Der Abbruch oder das Fehlen von diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staaten steht dem Abschluß von Verträgen zwischen diesen Staaten nicht entgegen. Der Abschluß eines Vertrages an sich berührt nicht die Situation in bezug auf diplomatische oder konsularische Beziehungen.

#### Artikel 75

##### Fall eines Aggressorstaates

Die Bestimmungen dieser Konvention stellen keine Beeinträchtigung einer sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtung dar, die für einen Aggressorstaat als Folge von Maßnahmen entstehen kann, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Aggression dieses Staates ergriffen wurden.

#### Teil VII

##### Depositare, Notifikationen, Berichtigungen und Registrierung

#### Artikel 76

##### Depositare von Verträgen

(1) Die Festlegung des Depositars eines Vertrages kann von den Verhandlungsstaaten entweder im Vertrag selbst oder auf eine andere Weise vorgenommen werden. Depositare können ein oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation sein.

(2) Die Funktionen des Depositars eines Vertrages sind ihrem Charakter nach international, und der Depositär ist verpflichtet, bei ihrer Ausübung unparteiisch zu handeln. Insbesondere darf die Tatsache, daß der Vertrag zwischen bestimmten Vertragspartnern nicht in Kraft getreten ist oder daß es zwischen einem Staat und einem Depositär hinsichtlich der Ausübung der Funktionen des letzteren zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, nicht diese Verpflichtung berühren.

#### Artikel 77

##### Funktionen der Depositare

(1) Soweit in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist oder die vertragschließenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, gehört es zu den Funktionen eines Depositars insbesondere:

a) den Originaltext des Vertrages und jegliche Vollmachten, die dem Depositär übergeben werden, zu verwahren;

b) beglaubigte Kopien des Originaltextes sowie weitere Textfassungen des Vertrages in den nach dem Vertrag erforderlichen zusätzlichen Sprachen herzustellen und sie den Vertragspartnern und den Staaten zuzusenden, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden;

c) Unterzeichnungen des Vertrages entgegenzunehmen und jegliche Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen, die damit im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen und zu verwahren;

d) zu prüfen, ob die Unterzeichnung oder jegliche mit dem Vertrag in Verbindung stehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung sich in guter und gehöriger Form befindet und, falls erforderlich, den betreffenden Staat auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen;

e) die Vertragspartner und die Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden, über Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen, die den Vertrag betreffen, zu unterrichten;

f) die Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartner zu werden, darüber zu unterrichten, wann die für das Inkrafttreten des Vertrages erforderliche Zahl von Unterzeichnungen oder von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden eingegangen oder hinterlegt worden ist;

• g) den Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen zu registrieren;

h) die Funktionen auszuüben, die in anderen Bestimmungen dieser Konvention festgelegt sind.

(2) Falls zwischen einem Staat und dem Depositär hinsichtlich der Ausübung der Depositärfunktionen Meinungsverschiedenheiten auftreten, so bringt der Depositär diese Frage den Unterzeichnerstaaten und den vertragschließenden Staaten oder gegebenenfalls dem zuständigen Organ der betreffenden internationalen Organisation zur Kenntnis.

#### Artikel 78

##### Notifikationen und Mitteilungen

Wenn der Vertrag oder diese Konvention nichts anderes vorsieht, so sind Notifikationen oder Mitteilungen von Staaten gemäß dieser Konvention

a) wenn es keinen Depositär gibt, direkt an die Staaten,